

Austauschseite

zur Anlage 1 der Beschlussvorlage BV/0650/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

. die Änderungen sind rot dargestellt -

. zur HA-Sitzung am 20.09.2018; . zur StVV-Sitzung am 27.09.2018

- (3) Jede Änderung ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Amtsblatt der Stadt Eberswalde veröffentlicht.
- (5) Über den Bearbeitungsstand der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden die Stadtverordneten regelmäßig durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister informiert.

§ 8

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer konstituierenden Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze fest. Seine Zuständigkeit ist in § 50 BbgKVerf festgelegt.
Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über folgende Angelegenheiten:
 1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
 2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro je Leistung und Kalenderjahr, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Mietverhältnissen ist als Bemessungsgrundlage die Jahreskaltmiete heranzuziehen.
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß ~~VOL (Verdingungsordnung für Leistungen)~~ **UVgO (Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte - Unterschwellenvergabeordnung)** mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) einschließlich Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
 5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
 6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von städtebaulichen Verträgen sowie Stellplatzablöseverträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
 7. Eintragung und Löschung von Grundpfandrechten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
 8. Baubeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro

Austauschseiten

zur Anlage 1 der Beschlussvorlage BV/0650/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

- die Änderungen sind rot dargestellt -

zur HA-Sitzung am 20.09.2018; zur StVV-Sitzung am 27.09.2018

§ 19

Kulturbeirat

- (1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der in der Kulturarbeit engagierten Einwohnerinnen und Einwohner einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Kulturbeirat der Stadt Eberswalde". Dem Beirat gehören maximal 18 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Kulturbeirats können Personen sein, die sich im Gebiet der Stadt Eberswalde zur Förderung der Kultur engagieren und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode durch Abstimmung von der Stadtverordnetenversammlung benannt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung nachbenannt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der bis zur Neubenennung bestehende Kulturbeirat ist berechtigt, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Kandidatenvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil haben. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Kulturbeirats benannt werden.
- (3) § 18 Absatz 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

6. Abschnitt

Einwohner- und Bürgerbeteiligung

§ 20

Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, durch Einwohnerversammlungen, **Einwohnerbefragungen** und den Bürgerhaushalt. Näheres zum Bürgerhaushalt wird in einer gesonderten Satzung geregelt. **Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids findet keine Briefabstimmung statt.**
- (2) **Die Stadt Eberswalde richtet zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Jugenddialog in Eberswalde ein. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Zur zielgruppengerechten Ansprache und Beteiligung werden nach Bedarf alle möglichen projektbezogenen Instrumente gewählt, wozu beispielsweise open-space-Verfahren, vor-Ort-Foren, thematische Spaziergänge, die world café Methode u. v. m. gehören. Ansprechpartner/Ansprechpartnerin in der Verwaltung und zugleich Multiplikator nach außen ist der Jugendkoordinator/die Jugendkoordinatorin.**

Austauschseiten

zur Anlage 2 der Beschlussvorlage BV/0650/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

- die vorgenommenen Änderungen mit Stand 27.08.2018 sind blau dargestellt - . zur HA-Sitzung am 20.09.2018; . zur StVV-Sitzung am 27.09.2018

§ 9 Hauptausschuss	§ 9 8 Hauptausschuss	
<p>(1) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze fest. Seine Zuständigkeit ist in § 50 BbgKVerf festgelegt. Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro je Leistung und Kalenderjahr, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Mietverhältnissen ist als Bemessungsgrundlage die Jahreskaltmiete heranzuziehen.3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro	<p>(1) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten konstituierenden Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze fest. Seine Zuständigkeit ist in § 50 BbgKVerf festgelegt. Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro je Leistung und Kalenderjahr, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Mietverhältnissen ist als Bemessungsgrundlage die Jahreskaltmiete heranzuziehen.3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) UVgO (Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der	

4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) einschließlich Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von städtebaulichen Verträgen sowie Stellplatzablöseverträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
7. Eintragung und Löschung von Grundpfandrechten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
8. Baubeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro

EU-Schwellenwerte - Unterschwellenvergabeordnung) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro

4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) einschließlich Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von städtebaulichen Verträgen sowie Stellplatzablöseverträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
7. Eintragung und Löschung von Grundpfandrechten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
8. Baubeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro

<p>7. Abschnitt Einwohner- und Bürgerbeteiligung</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Einwohnerbeteiligung</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, durch Einwohnerversammlungen und den Bürgerhaushalt. Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids findet keine Briefabstimmung statt.</p> <p>(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p>	<p>7. 6. Abschnitt Einwohner- und Bürgerbeteiligung</p> <p style="text-align: center;">§ 23 20 Einwohnerbeteiligung</p> <p>(1) (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, durch Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen und den Bürgerhaushalt. Näheres zum Bürgerhaushalt wird in einer gesonderten Satzung geregelt. Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids findet keine Briefabstimmung statt.</p> <p>(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Stadt Eberswalde richtet zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Jugenddialog in Eberswalde ein. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung</p>	<p>- hier erfolgte lediglich eine Neuordnung des 2. Satzes des § 26 der derzeit gültigen Hauptsatzung</p> <p>- Ausschluss der Briefabstimmung ist nicht mehr möglich, weil § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf gestrichen wurde</p> <p>- Sachlage bleibt, weil niederes Recht nicht höherrangigem Recht widersprechen darf</p> <p>- Änderung basiert auf der Neuaufnahme des § 18 a in die BbgKVerf</p>
---	---	---